

8227

10. Dez. 1955

Termine:

~~1.12.55 - 1.1.56~~ (24) ✓

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Heinemann, Rudolf

Berechtigte

Bevollmächtigter: RA. Richard Müller, Wüzburg, M.H. Jahrbuchweg
i. v. Lüben. Vollmacht Bl.
II. Inst.: Mrs. Barthe gegen 14

H. Reich

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung: Umaugigut

Wertfestsetzung Bl.

Handwritten signature
13. DEZ. 1955

Weggelegt 1955

- Aufzubewahren: - bis 1986
- dauernd -

1 WiK 940/1956

III/2. 3/45

5 Wis

Kis
330 / 19 53

MGAF/C

HAVE YOU ALREADY REGISTERED..... *ps.* WHERE *Bad Nauheim, Germany*

This form should be completed.....

forwarded to the
OR GERMANY (B.E.)

20 JUL 1949

CENTRAL CLERK
REGISTER

a supplementary
paragraph,

Abschrift

Aussugsweise Abschrift

aus AR 5394.....

~~MGAF/P~~ - MGAF/P

GEN SUBJECT
GENERAL
147

Einsender: Deutsche Bank Filiale Hamburg
Hamburg, Alterwall 37

Vermögen: Eingänge von Auktionaren u. Spediteuren auf
dem Konto der Staatspolizeileitstelle

de. *Hamburg*

Lage und Ort: Hamburg

Wert: RM 3.726.45

Geschädigter: Rudolf Heinemann, Nürnberg

1, Bavaria

pp. Eingänge über 1.000.-RM in der Zeit vom 20.2.41
bis 18.11.42

Den Saldo von RM 47.927.95 liess Herr Claus Goettsche
für die Staatl. Polizeistelle zeichnete, am 25.4.
45 auf sein eigenes Konto bei uns übertragen. Dieser
Betrag wurde mit einem Eingang vom 30.4.45 von der
Staatl. Polizeistelle Hamburg über RM 189.231.17 am
20. September 1945 an Control Commission for Germany
Finance Division mit insgesamt RM 237.152.62 über -
wiesen .

Deutsche Bank Filiale Hamburg

D/ 5917

Handbuch of Genet Register.....

4

MGAF/C.

HAVE YOU ALREADY REGISTERED..... *ps* WHERE *Bad Nenndorf, Germany*

This form should be completed in triplicate and forwarded to the

Zentralamt für Vermögensverwaltung,
(Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

FOR GERMANY (B.E.)
20 JUL 1949
CENTRAL CLAIMS
REGISTER

In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER NO. 10 OF 20TH OCTOBER, 1947

LOCATION OF PROPERTY

(a) Land *Hamburg* ... (b) Kreis ... (c) Gemeinde *Hamburg*

DESCRIPTION OF PERSON MAKING CLAIM

- (a) Surname (in Block Capitals)..... *Heinemann*
- (b) Christian name(a)..... *Rudolf*
- (c) Address..... *8544 181st St. New York - E.*
- (d) Date and Place of Birth..... *April 9, 1884 Schweinfurt, Bavaria*
- (e) Nationality..... *American U.S.A.*
- (f) Employment... *Life Insurance Agent*
- (g) Identity Card No.....
- (h) If not dispossessed owner, state title to make claim.....

I.-- IMMOVABLE PROPERTY

- (a) Description of Property.....
- (b) Location of Property.....
- (c) Registration in Grundbuch or other Register.....

600

72

- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e))
.....
- (g) Any other relevant details.....

II.-- MOVABLE PROPERTY

- (a) Description of Property.....
- (b) Location of Property..... *Hamburg*.....
- (c) Registration (if any).....
- (d) State whether:-
 - (i) Confiscation was made without payment..... *yes*
 - (ii) Sold under duress.....
 - (iii) If the latter, what payment was made?.....
- (e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
.....
- (f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
.....
- (g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
.....
- (h) Any other relevant details.....

NOTE: In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf)

W. J. R. D. Dominick
.....

6

When I emigrated in 1939 from Germany I sent my household goods in a lift van to the port of Hamburg. The lift van contained precious furniture, carpets, rugs, linens, etc. valued at more than 12,000 D. M.

cc 10 am

Leit

The German government seized and auctioned the above-mentioned properties. I was never reimbursed for the seized property. The State of Hamburg as successor of the German State is obliged to compensate me.

st 1950

I hereby make claim for 12,000 D.M. with 6% interest since Jan. 1, 1940.

dergutm

eim Amt

f Hein

ne

Land

D/5917

11/19

I. Vermerk für Unterakten.

Überweisung des Unterakten mit Nummer 66 10 am ..

119 Zylinder
1179

11/12 3045

9

RUDOLF HEINEMANN
854 WEST 181ST STREET
NEW YORK 33, N. Y.

22. August 1952



Wiedergutmachungsamt
Hamburg.



Am 3. Juli 1949 hatte ich beim Zentralmeldeamt in
Bad Nauheim (N: 5917) meine Wiedergutmachungsansprüche
wegen meines im Hamburger Hafen von den Nazis beschlag-
nahmen und verstreuten Lilles - enthaltend mein Umzugsgut
angemeldet. Das Zentralmeldeamt teilte mir am 19. Juli 50
mit, dass es meinen Antrag an das Wiedergutmachungsamt
Hamburg weitergeleitet hat. Trotz dieser ordnungsmäßigen
Anmeldung wurde mir sodann antlisch mitgeteilt, dass mein
Anspruch nicht unter das Wiedergutmachungsgesetz fallen würde.
und verlangte von mir ich solle meinen Antrag zurückziehen.
Dies tat ich. Dies zu aller Vorsorge hatte ich diesen Anspruch in
Bad Nauheim angemeldet, weil ich meinen Wohnsitz in
Nürnberg, also in der amerik. Zone hatte. Das oberste
Amerikanische Gericht in der amerik. Zone (Cora) entschied

7. Rücksendung der Sicherungsakte an das Landes-
Vermögenskontrolle.

8. Wvl. nach 2 Monaten bzw. Eingang.

119

in der Zwischenzeit, dass Ansprüche meiner Art "feststellbar
Ansprüche" seien und deshalb nicht unter das Entschädigungs-
gesetz fallen würden. Ich hatte auch meine Chancen wegen des
Lufers beim dort. Entschädigungsamt im Amtsebene ermittelte.
Die ausgesprochenen Widergutmachungsgerichte stehen auf dem Stand-
punkte, dass die Sachen, die in Hamburg lagen, durch das
Widergutmachungsgericht in Hamburg zu erledigen sind.
Meine fr. Anmeldung in Bad Nauendorf liegt. Hamburg war aber
ordnungsgerichtlich und die amtliche Mitteilung, dass mein Anspruch
unter das Entschädigungsgesetz und nicht unter das Niedergericht-
rechtsgesetz fallen würde, war unrichtig.

Ich bitte nun meinen Antrag auf Wiedergutmachung zu ent-
scheiden. Die Zurückziehung meines Antrag auf Grund unrichtiger
amtlicher Behauptung kann nicht zu meinem Nachteil sein
auswirken. Ich verweise im übrigen auf die nachstehenden
entscheidungen, die die Zulassung meines Antrages betreffen.

Widergutmachungsamt Frankfurt a. M., Entscheidung vom 2. 5. 51

(2. W. 609/51) Widergutmachungsamt
80. V. 1952, 1 W. K.E. 129/52.

H. Rudolfstein

Oberfinanzdirektion Hamburg

H 466 - BV - 43 b

Hamburg 13, den 3. Okt. 1952
Postanschrift : Hartungstr. 5
Büro : Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel. : 34 10 04

An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg,

(dreifach)

(24a) H a m b u r g 36,
Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache Rudolf H e i n e m a n n ,
früher wohnhaft in Nürnberg,
Vertreter: RA.Dr. Dormitzer, Fürth i.B.

Bezug: dort. Schreiben vom 27.9.1952
Az. : III Z 3145

Zu dem Bezugsschreiben nehme ich wie folgt Stellung :

Der Auktionator Arthur Landjunk in Hamburg wurde von der
ehemaligen Geheimen Staatspolizei beauftragt, das Umzugsgut
des Herrn Rudolf Heinemann zu versteigern.

Die Firma Arthur Landjunk überwies am 16.9.1941 den Ver-
steigerungserlös in Höhe von RM 3.726,45 auf das Konto der
ehemaligen Gestapo bei der Deutschen Bank in Hamburg.

Nach den von den hiesigen Wiedergutmachungsbehörden in
ständiger Praxis angewandten Bewertungsgrundsätzen schätze
ich den Schadenswert der versteigerten Gegenstände auf
RM 7.200.--.

Gegen den Erlaß eines RM - Feststellungsbeschlusses in
dieser Höhe erhebt die Oberfinanzdirektion Hamburg keine Ein-
wendungen.

Entziehungstag : 16. 9.1941.

Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich nach der künftigen
bundesgesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Im Auftrag

beglaubigt

gez. Sillem



Kopp

Vorgelegt nach Fristablauf
Hamburg, den 5. Nov. 1952

- 1) Eingang des Form. 88 14
v. Bdr. Ammon auf abwarten
(Bl. 9 a)
- 2) Durch Eing. v. 88 14:
20 am 11. 11. 52 m.d. B. n. 11.
ob einem Fest. Beschl. Angekündigt
Nied. Vorlage einer Vollmacht wird
gebeten.
- 3) 11. 11. 52

ausgegeben: 14. Okt. 1952
abgegeben: 16. Okt. 1952

W. Ammon (Nilsen) 17/11.52

7. April 1953
15. April 1953
R₀ 8

Dr. Rudolf Heinemann

STELLE

Dr. Rudolf Heinemann
854 West 181st Street
New York 35, N.Y.

117

Nov. 5.1952.

An das Wiedergutmachungsamt beim Langericht
Hamburg.

A.S.III 3145
Betr.: Ein Lift Unzugsgut.

In bezeichneter Sache begruende ich hiemit meine Anmeldung, wie folgt:

Ich bin Jude und war vom Jahre 1910 bis Ende 38 Rechtsanwalt in Nuernberg. In Juli 39 wanderte ich sodann nach USA aus. Mit mir waren meine Frau und Tochter, letztere war damals 19 Jahre alt.

Einige Tage vor meiner Auswanderung ueberab ich der Nuernbeger Speditionsfirma Transportlader A.G. u.a. einen Lift zum Transport und Einlagerung im Freihafen von Hamburg. Ich musste hierfuer an die genannte Firma 2000.-- RM bezahlen.

Im Lifte befand sich:

- Eine wertvolle Schlafzimmereinrichtung, wert mindestens RM 2000.--
- Ein Herrenzimmer, wert RM 700.--
- Einezimmereinrichtung fuer meine Tochter, wert RM 200.--
- 2 grosse wertvolle Perserteppiche, 4 Perserbruecken, 3 wertvolle Daunendecken, wert RM 700.--
- Eine komplette Waescheaustattung, die ich im Jahre 39 in Nuernberg bei einer Firma Hassel, Breitegasse gekauft hatte und wofuer ich RM 4000.-- zahlen musste; diese war fuer meine Tochter im Falle deren Verheiratung bestimmt.

Bei meiner Verheiratung 1913 kaufte ich bei der Firma Gebr. Levinger Kaiserstrasse und Kunstmann Lorenzerplatz, beide Nuernberg eine Waescheaustattung, die mindestens M 10.000.-- kostete (es handelte sich um wertvolle Stuecke). Davon war bei meiner Auswanderung mehr als die Haelfte vollstaendig neu, weil sie noch nicht in Benutzung genommen war. Wert RM 5000.--

! handelt-
Arbeitete

Beweis hierfuer:

Eidesstattliche Versicherung meiner Tochter, Hilde Block, geb. Heinemann, Baltimore 2515 Park Heights Terrace

unbe-
st

Eidesstattliche Erklarung der Transportlader AG
Meine eidesstattliche Versicherung
Inhaber der Firma Hassel, Nuernberg Breitgasse, sofern die
Firma noch existiert.

Aus den beiliegenden eidesstattlichen Versicherungen ergibt
sich die Richtigkeit meiner Behauptungen, wobei ich bemerke,
dass ich fuer wiederbeschaffung heute einen weit hoeheren
Betrag als DM 12000.-- aufwenden muesste.

Es ist mir unmoeglich eine Kopie des Verzeichnisses, das ich
seinerzeit bei der Devisenstelle in Nuernberg einreichen musste,
beizubringen, weil mir diese bei meiner Auswanderung an der
Grenze abgenommen wurde.

Ich beantrage nun, das deutsche Reich zu verurteilen, an mich
fuer die oben angegebenen Gegenstaende zu bezahlen

fuer die Kosten des Lifts und dessen Transport	DM 12600.--
	DM 2000.--
	<hr/>
	DM 14600.--

T. 2 D. m. Anlagen an
- bFD zu Nr H 466 - BV - 43b

Erzogen am 8. 12. 52 Per. 28/11. 52 Koch
abgegeben am - 9. Dez. 1952 Jue

Dr. Rudolf Heinemann

Dr. Rudolf Heinemann

Ich beantrage und berechige mir den oben bezeichneten Antrag wie folgt:
I. Das deutsche Reich hat obige mir entzogene Gegenstaende wieder zu be-
schaffen u. an mich 2000 D.M fuer bezahlte Speditionskosten zu vergueten

ist.

II Das deutsche Reich hat an mich 14 600 D.M Schadensersatz zu leisten
Dr. Rudolf Heinemann

15. April 1953

7. April 1953

8

D. Rudolf Weinsmann

STELLE

18

Eidesstattliche Versicherung

Ich erkläre hiermit an eidesstatt, ich bin mir der Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung voll bewusst:

Ich kannte genau die Schlafzimmereinrichtung meiner Eltern, es handelte sich um eine äusserst wertvolle Einrichtung, die wie mir meine Eltern wiederholt erzählt hatten RM 2000.- Mark kostete und die von einem Architekten seinerzeit entworfen war. Diese Einrichtung war aus wertvollem Holz gebaut und war bei der Auswanderung im Jahre 1939 noch wie neu. Die Beschaffung einer solchen Einrichtung dürfte heute weit mehr als 2000.- DM kosten.

In dem Lichte der zur Auswanderung bestimmt war, befand sich weiter u.a. ein Schlafzimmer, das für mich bestimmt war, das m.E. weit mehr als DM 200.-- wert war. Ferner befand sich im Lichte eine wertvolle und schöne Herrenzimmer Einrichtung, die meine Eltern erst kurz vor der Auswanderung angeschafft. Der Wert dieser Einrichtung, war m.E. mindestens DM 700.-- um diesen Betrag kann man heute diese Einrichtung wohl kaum beschaffen.

In dem Lichte befand sich weiter 2 grosse wertvolle Perserteppiche, 4 Perserbrücken, 3 wertvolle Daunendecken. Diese Teppiche und Daunendecken hatten im Jahre 1939 mindestens einen Wert von RM 700.--, ich halte es für ausgeschlossen, dass man diese Gegenstände heute um DM 700.-- beschaffen kann.

Ich habe die Wäscheausstattung meiner Eltern, die für die Auswanderung bestimmt war gesehen, es handelte sich um noch nicht benutzte Stücke, die äusserst wertvoll und handgearbeitet waren. Meine Eltern erzählten mir wiederholt, dass diese im Jahre 1913 gekaufte Wäscheausstattung M 10.000.- kostete und dass die Hälfte dieser Ausstattung bei der Auswanderung noch da war. Auf alle Fälle kann ich versichern, dass ich diese Gegenstände kurz vor der Auswanderung gesehen habe und dass man heute wohl kaum diese um den Betrag von DM 5000.-- anschaffen kann.

u. noch nicht benutzt

unbe-

st

Kurz vor unserer Auswanderung kauften meine Eltern bei der Firma Hasselt, Nuernberg Braetegasse eine wertvolle Ausstattung, die fuer mich im Falle meiner Verheiratung bestimmt war. Ich weiss genau, dass mein Vater hierfuer RM 4.000.-- an die Firma Hasselt bezahlen musste. Heute muessst man fuer die gleiche Ausstattung bestimmt mehr wie DM 4.000.-- aufwenden

Nov 10 1952

Baltimore, den.....

Hilde Block

Hilde Block geb. Heinemann
2515 Park Heights Terrace
Baltimore 15, Md

*Sworn to before me this 10th
day of November - 1952.*

*Kerber Sattel
Notary Public*



D. Rudolf Heinemann

7. April 1953

15. April 1953

No

8

10

Eidesstattliche Versicherung.

Ich erkläre hiermit an Eidesstatt, ich bin mir der Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung bewusst:

Ich war juedischer Rechtsanwalt von Jahre 1910 bis 1938 in Nuernberg. Im Juli 39 wanderte ich mit Ruecksicht auf die Judenverfolgung mit Frau und Tochter nach USA aus.

Kurz vor meiner Auswanderung uebergab ich u.a. der Transportlader AG Nuernberg mein Umzugsgut, die es in einem Lift nach dem Freihafen in Hamburg zu transportieren und dort zu lagern hatte. Die Transportlader AG erhielt von mir RM 2.000.--, womit der Lift, der Transport und die Einlagerung bezahlt wurde.

In dem Lift befand sich mein gesamtes Umzugsgut mit Ausnahme von einzelnen Gegenstaenden, die nach London zu verfrachten waren. Neben einer Reihe von Gegenstaenden, die ich heute nicht mehr bezeichnen kann und die bestimmt teilweise auch einen groesseren Wert hatten, befanden sich in Lifte.

a. Eine wertvolle Schlafzimmereinrichtung, bestehend aus 2 Bettstellen mit Matratzen, 2 Nachkseen, ein Toilettentisch, 4 gepolsterte Stuehle, ein Schlafsofa, ein grosser Schrank mit Waesche und Keiderfaechern. Neben anderen Moebeln, die ich bei Eingehung meiner Ehe kaufte wurde das Schlafzimmer nach den Plaenen eines Architekten angefertigt und zwar aus edlem Holze. Ich musste hiefuer RM 2.000.-- bezahlen. Ich bemerke noch, dass ich die dazugehoerenden Matratzen kurz vor der Auswanderung neu anfertigen liess, ebenso das Schlafsofa und dass die Stuehle neu ueberzogen wurden, wofuer ich etwa RM 600.-- neuerdings aufwenden musste. Die Moebelstuecke, wozu uebrigens auch noch ein Tisch gehoerte, befanden sich in einem sehr gutem Zustand

b. Eine Herrenzimmereinrichtung, bestehend aus Sofa, Tisch, 4 gepolsterten Sesseln, mehreren gepolsterten Stuehlen, einem Buecherschrank. Diese Gegenstaende musste ich mir vor der Auswanderung beschaffen, weil die Nazis im November 38 meine alte Einrichtung zerschlagen hatten. Der Wert betrug mindestens RM 700.--

c. Ein Schlafzimmer fuer meine Tochter bestimmt, das sicher RM 200.-- wert war

d. 2 wertvolle guterhaltene grosse Perserteppiche, die ich waerendder Ehe anschaffte, 4 fast neue Perserbruecken und 3 Daunendecken. Diese Stuecke hatten einen Wert von mindestens RM 700.--

sete
unbe-
st

e. Eine vollstaendige neue Waescheausstattung, die meine Tochter im Falle deren Verheiratung erhalten sollte. Ich kaufte sie im Jahre 1939 fuer RM 4.000.-- bei der Firma Hassell, Nuernberg, Beitegasse.

f. Im Jahre 1913 ehe wir heirateten bestellte ich bei der Firma Levinger, Nuernberg Kaiserstrasse und Kunstmann, Nuernberg Lorenzerplatz eine Waescheausstattung, Es handelte sich meist um wertvolle handgearbeitete Stuecke, die nach unseren Abgaben eigens angefertigt mussten. Ich zahlte hierfuer, was ich bestimmt noch weiss M 10.000.-- Bei der Auswanderung war mindestens die Haelfte dieser Ausstattung noch nicht in Gebrauch genommen und hatte damals einen Wert von bestimmt RM 5.000.--

Ich bemerke, dass es heute m.E. unmoeglich ist, die unter a bis f angefuehrten Gegenstaende fuer DM 12.600.-- anzuschaffen.

Eine eidesstattliche Versicherung meiner Ehefrau, die obige Abgaben als dritte Auskunftsperson haette versichern koennen, kann ich leider um deswillen nicht beibringen, weil meine Ehefrau am 1. Oktober dieses Jahres verstorben ist.

Baltimore, den *November 10., 1952*

Dr. Rudolf Heinemann

Dr. Rudolf Heinemann
854 West 181st Street
New York 33, N.Y.

*Sworn to before me this 10th
day of November - 1952.*

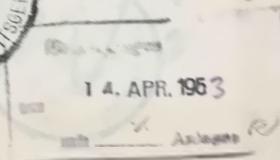
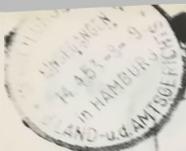
*Reuben Sattel
Notary Public*



Dr. Rudolf Hinemann

854 W. 181st St.

New York 33, N.Y.



Mal 1953

An das Wiedergutmachungsamt beim Landgerichte Hamburg.

Geschäftsnummer III. Z. 3145 *1. 16. 14. 940/52*

In meiner Sache gegen das deutsche Reich wurde meine Anmeldung im Termine vom 8. Dez. 1952 an die Wiedergutmachungs-Kammer verwiesen. Obwohl nunmehr 4 Monate verstrichen sind, habe ich nichts mehr gehört. Ich bin 63 Jahre alt und befinde mich in den düstesten Verhältnissen. Nach einem Erlaß des Bundesfinanzministers bin ich einem Vorhuss von 10% der festgestellten Summe gekommen, wenn meine Sache entschieden wäre. Die dortige Verzögerung meiner Sache versagt mir die Möglichkeit, von dem Erlaß Gebrauch zu machen.

Ich bitte deshalb dringendst, meinen Schaden nunmehr festzusetzen.

D. Rudolf Hinemann
f. Hamburgs Rechtsanwältin

Handwritten mark resembling a stylized 'A' or '1'.

.Y.,
llers,
r II

P.

nd
iese
n

gner,
ungs
ilung

intr
ler
-F
shur

ion
es
iet
ur
t

H. Rudolf Heinemann
854 W. 181st St.
New York 33, N.Y.

1. Mai 1953



An die Wiedergutmachungskammer
am Landgerichte Hamburg.

Betr.: H. Rudolf Heinemann / Deutsches Reich
AZ. / W. K. 940/52 III. Z. 3145

Auf die Zuschrift der Wiedergut-
machungskammer an meine Bevollmächtigten vom 15.
April 1953 habe ich folgende Erklärung abgegeben:

Ich bin im Einklange mit der
schriftlichen Entscheidung einverstanden. Meines Erachtens
habe ich meinen Anspruch dem Grunde nach der Höhe nach
in genügender Weise begründet, zumal ich als früherer
Rechtsanwalt mit 30 jähriger Praxis wohl die erforderliche
Erfahrung besitze. Weitere Urkunden, Beweismittel besitze
ich nicht; die Nazis haben mir bei meiner Auswanderung
alles abgenommen und die erforderlichen Inventarver-
zeichnisse befanden sich in dem Koffer, wegen dessen ich
für meine Ansprüche mir geltend mache.

7

Landgericht Hamburg,
1. Wiedergutmachungskammer.

1 WiK 940/1952
III/Z. 3145

B e s c h l u s s .

✓
15. Mai 1953
8,

In der Rückerstattungssache

des Dr. Rudolf Heine mann,
854 West, 181 st. Street, New York 33, N.Y.,
Antragstellers,

Bevollmächtigter: Rechtsanwälte Anton Müller II
und Dr. Georg Bonn, Würzburg, Marktplatz 15,
gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg 13, Magdalenenstraße 64,
- H 466 - BV - 43 b -

Antragsgegner,
hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungs-
kammer, unter Verzicht auf mündliche Verhandlung,
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Assessor Dr. Schröder

am 12. Mai 1953 beschlossen:

I. Es wird festgestellt, daß der Antrags-
gegner verpflichtet ist, dem Antragsteller für
den Verlust einer Partie Hausrat ^{im Werte von} 10.000.-RM für
/ ~~Ersetzung~~ leisten. Zeitpunkt der Entziehung
ist der 16. September 1941.

II. Weitergehende Ansprüche, insbesondere
auf Leistung eines Schadensersatzbetrages in
/ Deutscher Mark, werden als nach dem Gesetz
Nr. 59 der britischen Militärregierung unbe-
gründet

- 1) Ausfertigung an:
2 x Parteien
- x Beteiligte
mit Urkunden

- 2) je 1 Abschrift an
Landgericht
Vertrag. Kont.
Grundbuchamt

1x Zentralamt
mit CC 16.

- 3) Form B ab zum

18.5.53
22. MAI
am 9

26. VIII.

JULI 1953

gründet zurückgewiesen.

III. Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e .

Der jüdische Antragsteller war von 1910 bis 1938 als Rechtsanwalt in Nürnberg tätig. Angesichts der im Deutschen Reich gegen jüdische Mitbürger gerichteten Verfolgungsmaßnahmen sah sich der Antragsteller mit seinen Familienangehörigen im Sommer 1939 zur Auswanderung nach den Vereinigten Staaten veranlasst. Er ließ sein Umzugsgut durch die Nürnberger Speditionsfirma Transportlader A.G. in einem Liftvan nach Hamburg verbringen, wodie Güter im Freihafen eingelagert wurden. Zu einem Abtransport ist es wegen des Kriegsausbruchs nicht mehr gekommen. Hier wurden die Sachen im Jahre 1941 auf Grund einer Verfügung der Geheimen Staatspolizei beschlagnahmt und dem Auktionator Landjunk zur Versteigerung zugewiesen. Die im September 1941 vorgenommene Versteigerung erbrachte einen Nettoerlös von 3.726.45 RM, den der Versteigerer am 16. September 1941 auf das Konto der Geheimen Staatspolizei bei der Deutschen Bank in Hamburg überwies.

Der Antragsteller hat frist-und formgerecht Rück-erstattungsansprüche bei den zuständigen Behörden angemeldet und begehrt Ersatz seines Umzugsgutes, dessen Wert er mit 12.600.-RM DM angibt, ferner Schadensersatz für die Kosten des Lifts und dessen Transport nach Hamburg in Höhe von 2.000.-DM. Er trägt vor, daß sich in dem Lift mehrere wertvolle Zimmereinrichtungen befunden hätten, die anlässlich seiner Eheschliessung im Jahre 1913 mit erheblichen Aufwendungen beschafft worden seien. So sei z.B. das Schlafzimmer nach dem Entwurf eines Architekten besonders angefertigt worden. Zum Hausstand habe auch eine umfang-
reiche

reiche Wäscheausstattung gehört, die ebenfalls anlässlich der Eheschliessung beschafft worden sei und mindestens 10.000.-RM gekostet habe. Hiervon sei wenigstens die Hälfte im Jahre 1939, weil bis dahin ungebraucht, noch vollständig neu gewesen. Für die Richtigkeit seines Sachvortrages haben der Antragsteller selbst und seine Tochter eidesstattliche Versicherungen abgegeben, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird (vgl. Bl.18/19 der ersten Aktenzählung).

Der Antragsteller beantragt,

das Deutsche ^{Reich} zur Wiederbeschaffung der aufgeführten Gegenstände, sowie zur Zahlung / von 2.000.- ~~DM~~ bezahlter Speditionskosten zu verurteilen,

eventuell :

die Verurteilung des Antragsgegners in Höhe von 14.600.- DM als Schadensersatz für die entzogenen Gegenstände auszusprechen.

Der Antragsgegner hat dem tatsächlichen Vorbringen des Berechtigten nicht widersprochen und sich gemäß Schriftsatz vom 3. August 1952 mit der Feststellung seiner Ersatzpflicht in Höhe von 7200.-RM einverstanden erklärt.

Beide Parteien haben einverständlich auf eine mündliche Verhandlung vor der Kammer verzichtet.

Der vom Antragsteller geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist gemäß Art. 26^{II} REG in der zuerkannten Höhe begründet.

Es bedarf keiner näheren Ausführungen darüber, daß die Beschlagnahme und anschliessende Versteigerung des Eigentums des Antragstellers eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 b REG darstellt, da sie sich als mißbräuchlicher Staatsakt gegen den Berechtigten wegen dessen Zugehörigkeit zum Judentum richtete, die Verfolgungsmaßnahme aus diesem Grunde gemäß Art. 1 REG somit feststeht. Insoweit besteht

unter

unter den Parteien weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Beziehung Streit. ~~Wegen~~ ^{Wegen} der Höhe, in der die Ersatzpflicht des Antragsgegners festzustellen war, ~~standen der~~ ^{steht} ~~erkennenden~~ ^{erkennt} Kammer ~~als~~ ^{als} ~~Unterlagen~~ ^{Unterlagen} für eine in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 287 ZPO vorzunehmende Schätzung, ~~aus~~ ^{wohl} ~~den~~ ^{Beständen} ~~der~~ ^{an} ~~entzogenen~~ ^{der} Gegenstände Unterlagen nur insoweit zur Verfügung, ~~als~~ ^{steht} der in der Versteigerung erzielte Nettoerlös für die Gegenstände bekannt ist. Die Kammer hat den Versteigerungserlös in zahlreichen gleichgelagerten Fällen ebenfalls zur Grundlage ihrer Schätzung des Umfanges der Schadensersatzpflicht des Antragsgegners gemacht. Denn es hat ^{der} sich ~~auf~~ ^{auf} Grund von Zeugenvernehmungen, ~~von~~ ^{den} Sachverständigen ~~und~~ ^{an} den damaligen Versteigerungen beteiligten Auktionatoren ergeben, daß der Hausrat jüdischer Auswanderer nicht durchweg verschleudert, wohl aber zu einem seinem Zeitwert nicht ~~entsprechenden~~ ^{entsprechenden} Preise veräußert worden ist. Im Durchschnitt kann der Zeitwert des zur Versteigerung gelangten Hausrates in Höhe seines 1 1/2 bis 2fachen Bruttoversteigerungserlöses angenommen werden. Bei besonders wertvollem Hausrat wird über diesen Betrag bis zum 2 1/2fachen des Bruttoversteigerungserlöses hinausgegangen. - Eine anderweitige Ermittlung des durch die Versteigerung eingetretenen Schadens erscheint unmöglich, da die Gegenstände nicht mehr vorhanden sind, einem Sachverständigen also nicht zur Begutachtung und Abschätzung ihres Zeitwertes vorgelegt werden können. Mit Rücksicht hierauf haben Sachverständige in anderen Verfahren die Begutachtung abgelehnt.

Der Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz des Verkehrswertes seines Eigentums im Zeitpunkt der Entziehung. Nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen, die die erkennende Kammer in ständiger Rechtsprechung anwendet, ist davon auszugehen, daß der in der Versteigerung erzielte Bruttoerlös über 4.000.-RM gelegen hat. Denn zu dem Nettoversteigerungserlös ist

im

im allgemeinen ein Betrag von 10 % für Versteigerungsunkosten hinzuzuzählen. Die Kammer trägt keine Bedenken, den früher in guten Einkommens- und Vermögensverhältnissen lebenden Antragsteller einen Betrag als Schadensersatzanspruch zuzuerkennen, der etwa dem 2½fachen Betrag des Bruttoversteigerungserlöses entspricht und gelangt damit zur Feststellung einer Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches in Höhe von 10.000.-RM. Dabei ist berücksichtigt, daß nach den glaubwürdigen eidesstattlichen Versicherungen des Antragstellers und seiner Tochter die im Jahre 1913 angeschafften Möbel auch im Jahre 1939 noch in gutem Erhaltungszustand gewesen sind und daß ferner ein nicht unerheblicher Teil der Wäscheausstattung noch nicht benutzt gewesen ist. Aus diesem Grunde hat die Kammer keine Bedenken getragen, einen überdurchschnittlichen Vervielfältigungssatz ihrer Schadensschätzung zugrunde zu legen.

Der weitergehende Anspruch des Antragstellers ist dagegen nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung nicht begründet.

Ein Anspruch auf Zahlung des Schadensbetrages / in Deutscher Mark kann dem Antragsteller nicht zuerkannt werden, da es hierfür an einer Vorschrift im Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung (Rückerstattungsgesetz), das alleinige Entscheidungsgrundlage für das vorliegende Verfahren darstellt, fehlt. Die Umstellung der in diesen Beschlüssen festgestellten Reichsmarkbeträge ist gemäß §14 des 3. Umstellungsgesetzes zum Währungsgesetz (Militärregierungsgesetz Nr. 63) einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten, die noch nicht ergangen ist. Bei den hier festgestellten Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches handelt es sich um solche im Betrage von mehreren Milliarden Reichsmark, die nicht aus den ordentlichen Haushaltsmitteln getilgt werden können. Aus diesem Grunde kann einer notwendigen gesetzlichen Regelung nicht durch

durch möglicherweise voneinander abweichende Rechtstitel vorgegriffen werden. Soweit Wiedergutmachungsbehörden auch der britischen Zone Westdeutschlands auf Leistung erkannt haben, besteht jedenfalls kein Zweifel darüber, daß aus diesen Entscheidungen gegenwärtig noch nicht vollstreckt werden kann.

Auch soweit der Antragsteller Ersatzansprüche wegen des Lifts und der Transportkosten geltend macht, kann seinen Anträgen nach den Vorschriften des Gesetzes Nr.59 nicht entsprochen werden. Der Rückerstattung unterliegen gemäß Art. 1 nur feststellbare Vermögensgegenstände. Geldzahlungen, die der Antragsteller für Transportkosten geleistet hat, sind aber nach der Rechtsprechung des Board of Review in einer Anfang 1952 ergangenen Entscheidung (veröffentlicht in der Amtlichen Sammlung Band 10, Seite 76 ff, vgl. insbesondere Seite 91 unten) keine feststellbaren Vermögensgegenstände, sofern sie ihrer Identität nach in Münzen oder in Banknoten nicht mehr vorhanden sind. Daß dies der Fall sei, behauptet der Antragsteller selbst nicht. Auch insoweit wird der Antragsteller auf eine künftige Gesetzgebung, die den Ausgleich allgemeiner Schäden regeln wird, zu verweisen sein.

Demgemäß war zu erkennen, wie geschehen mit der Kostenfolge aus Art. 63 in Verbindung mit § 7 der 2. Ausführungsverordnung zum REG.

Summe *K. Waudum* *H. Thron*